

Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Gegenstand der Lieferung sind die in der Preisliste angeführten Betone (Schwerbetone), bei denen Normzemente als Träger der Erhärtung verwendet werden. Der Transportbeton wird fabrikmäßig nach den Bestimmungen der ÖNORM Nr. B 4710-1 hergestellt und in ÖNORM-gerechter Konsistenz in Mischfahrzeugen an die Baustelle geliefert.
- 1.2 Davon abweichende Betone, insbesondere Leichtbetone, sandreiche Betone, Betone mit Spezialzuschlagstoffen und Spezialzementen, Betone mit Beigabe von unbekanntem Zusatzmittel (Porenbildner, Verflüssiger, Verzögerer, Frostschutz, usw.) oder Betone in einer vom Auftraggeber gewünschten Sondernormmischung (am Lieferschein als SM gekennzeichnet) werden nur über ausdrückliches Verlangen geliefert. Bei Sondernormmischungen (SM) sind wir nicht verpflichtet, die Richtigkeit der vom Besteller übergebenen Rezeptur oder die Eignung des auf Grund der Rezeptur hergestellten Betons für den vom Auftraggeber bestimmten Verwendungszweck zu prüfen.
- 1.3 Sofern bei der Bestellung des Betons besondere Bindemittel nicht vorgeschrieben sind, verwenden wir der Betongüte und Eigenschaften entsprechend Portlandzement CEM II / B-S 42,5N, CEM II / A-S 42,5R oder CEM I / 42,5R HS. Soweit bei der Bestellung nicht ausdrücklich die Zugabe eines Verzögerers bestellt wird, ist der Beton innerhalb von 20 Minuten ab Wasserzugabe (Wasserzugabe im Werk) zu verarbeiten. (ÖNORM B 4710-1).
- 2.1 Bestellungen oder auf Grund von Angeboten eingegangene Aufträge sind für uns erst dann verpflichtend, wenn sie von uns angenommen wurden. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wurde oder eine Versandanzeige oder Rechnung von uns ausgestellt oder die Lieferung durch uns durchgeführt wurde.
- 2.2 Jede Abweichung (auch mündliche Abreden mit unseren Vertretern) von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie allfällige Zusatzbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit und werden von uns nicht akzeptiert.
- 2.3 Die in der Preisliste verlautbarten Preise haben Geltung ab dem in der Preisliste angegebenen Tag. Diese Preise verstehen sich bei Lieferung durch unsere Mischfahrzeuge frei Baustelle, unter Zugrundelegung der Belieferungszonen unseres Werkes und der Abnahme der für das Werk laut Preisliste vorgesehenen Mindestmenge je Fahrt während der normalen Geschäftszeit. Allfällige Straßenmauten, Kosten für Transportgenehmigungen, Samstags- und Sonntagsfahrgenehmigungen, von öffentlichen Stellen vorgeschriebene Sondernutzgebühren für den Weg zwischen Werk und Entladestelle gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.4 Für die Lieferung unter der in der Preisliste vorgesehenen Mindestmenge oder außerhalb der normalen Geschäftszeiten wird der in der Preisliste verlaubarte Aufschlag berechnet.
- 2.5 Die zur Erreichung der Betontemperatur (ÖNORM B 4710-1) erforderlichen oder zweckmäßigen Erschwernisse sind vom Auftraggeber mit dem in der Preisliste verlaubarten Winter- bzw. Kältezuschlag abzudecken.
- 2.6 Auch bei Vereinbarung eines von der Preisliste abweichenden Preises sind wir berechtigt, die in der Preisliste angegebenen Zuschläge zu berechnen, wenn die hierfür maßgeblichen Umstände ohne unser Verschulden eintreten. Vereinbarte Sonderpreise und Zuschläge werden bei Änderung der Preisliste verhältnismäßig erhöht und/oder Preiszuschläge bei Änderung eines Kostenbestandteiles verrechnet. Maßgebend für die Preisänderung ist der Tag der Wirksamkeit der Preisliste und der Tag der Auslieferung.
- 3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind freibleibend. Wird von Seiten des Auftraggebers anlässlich der Auftragserteilung der Versand oder die Ablieferung für bestimmte Tage und Stunden oder die Lieferung einer bestimmten Menge innerhalb einer bestimmten Zeit oder eines bestimmten Intervalls vorgeschrieben, haften wir für den Fall der Nichterfüllung – ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz – nicht für einen dem Auftraggeber dadurch entstandenen Schaden. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt unter Setzung einer 24-stündigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, aus den oben angeführten Gründen eine Minderung des Entgeltes oder die Mehrkosten der Ersatzbeschaffung oder Ersatz für Stillstandzeiten zu begehren.
- 3.2 Für den Fall, dass die Belieferung, aus welchem Grunde auch immer, um voraussichtlich mehr als sieben Tage verzögert wird, geben wir diesen Umstand sowie das Ausmaß der Verzögerung dem Auftraggeber schriftlich bekannt. Für den Fall, dass der Auftraggeber von dem geschlossenen Vertrag nicht zurücktritt, erfolgt die Lieferung nach Wegfall des Hindernisses. Auch in diesem Fall ist ein Ersatz der unter 3.1 angeführten Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.
- 3.3 Die Verrechnung erfolgt zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen. Für die Berechnung des Entgeltes sind nachstehende Unterlagen maßgebend:
 - a) Die in unserem Lieferschein verzeichneten Mengen sind als Grundlage der Mengenberechnung heranzuziehen;
 - b) die insgesamt abzunehmende Menge sowie die für die einzelne Anlieferung vereinbarte Menge ist dem Auftrag und dem Lieferschein zu entnehmen; bestellte und angeforderte Mengen, die nicht abgenommen werden oder wegen eines vom Abnehmer zu vertretenden Ablieferungshindernisses nicht abgeliefert werden können, werden voll verrechnet. Bei Nichtabnahme der vereinbarten Menge sind wir berechtigt, an Stelle eines verminderten Listenpreises den vollen Listenpreis zu verrechnen und bereits gewährte Nachlässe nachzuerrechnen.
 - c) Zeitpunkt der Wasserzugabe im Werk (= Beladungsende), Ankomst auf der Baustelle (= Zeit an Baustelle), Beendigung der Entleerung (= Entladungsende). Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zu Abnahme des Betons bevollmächtigt. Die Aufzeichnungen am Lieferschein sind auch dann maßgebend, wenn wegen Abwesenheit des Auftraggebers oder seines Bevollmächtigten der Lieferschein nicht unterfertigt wird.Wartezeiten, das sind Zeiten, während welcher unsere Fahrzeuge am Entleeren oder Heranfahren von der öffentlichen Straße an die Entleerestelle gehindert sind, werden von uns am Lieferschein festgehalten, und werden mit der in der Preisliste verlaubarten Wartezeitgebühr berechnet.
- 3.4 Unsere Fahrzeuge müssen auf guter und ausreichend befestigter Fahrbahn an die Entladestelle heranfahren können. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankomst auf der Baustelle möglich sein. Wir fahren von der öffentlichen Straße an die Entleerestelle nur unter der Voraussetzung unter der ausdrücklichen Zusicherung des Auftraggebers, dass diese Strecke für das Befahren durch unsere Fahrzeuge geeignet ist. Von der Zufahrt ausgehenden Gefahren und Zufälle sind vom Auftraggeber zu vertreten. Mit Einfahrt in die Baustelle geht die Gefahr für den zu liefernden Beton auf den Auftraggeber über.
- 3.5 Wird der Einbau und die Lieferzeit des zu liefernden Betons vom Auftraggeber verschoben, so ist mindestens fünf Stunden vor der vereinbarten Lieferzeit ein zur Entgegennahme einer solchen Erklärung befugter Vertreter unseres Werkes in Kenntnis zu setzen. Zur Entgegennahme einer solchen Erklärung sind die Werksleiter oder Mischmeister unseres Werkes, nicht jedoch die Fahrer unserer Mischfahrzeuge. Gleiches gilt bei der Minderabnahme, Mengenabnahme oder bei Abnahmeunterbrechungen. Bei Unterlassung oder Verspätung dieser Mitteilung sind wir berechtigt, das volle Entgelt für die für die Lieferzeit vereinbarte Menge – gleichgültig ob diese abgenommen wird oder nicht – zu begehren.
- 4.1 Wir garantieren – eine sach- und fachgerechte Verarbeitung vorausgesetzt – für die vom Auftraggeber geforderte Mindestfestigkeit und/oder besondere Eigenschaften des Betons. Als zugesichert gilt die am Lieferschein angegebene Betonfestigkeit und/oder die besondere Eigenschaft.
- 4.2 Die Garantie, Ansprüche aus Gewährleistung sowie Anspruch auf Schadenersatz – ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – sind ausgeschlossen;
 - a) wenn der Mangel oder Schaden auf die Beschaffenheit des vom Auftraggeber beigestellten oder verlangten Zusatzmittels oder Zuschlagstoffes oder dem vom Auftraggeber geforderten Zementgehalt und Wasserzementfaktor zurückzuführen ist;
 - b) bei der Lieferung von als solchen auf dem Lieferschein gekennzeichneten Sondernormmischungen (SM);

- c) auf dem Lieferschein vermerkt ist, dass eine nachträgliche Wasserzugabe – die grundsätzlich nur über Anordnung des Auftraggebers oder seiner Leute erfolgt – vorgenommen wurde;
 - d) der Auftraggeber den Beton nicht innerhalb von eineinhalb Stunden ab dem auf dem Lieferschein angegebenen Zeitpunkt der Wasserzugabe (Abfahrt im Werk) verarbeitet hat;
 - e) der Auftraggeber der ihm obliegenden Prüfungspflicht (5.1.) nicht nachgegangen ist und/oder der Mangel bei gehöriger Prüfung erkennbar gewesen wäre;
 - f) bei Selbstabholung durch den Auftraggeber.
- 4.3 Wir sind verpflichtet, uns übergebende Rezepturen zu prüfen und gehen davon aus, dass bei Einhaltung der vom Auftraggeber gewünschte Beton hergestellt wird. Soweit keine besondere Verfahrensart vorgeschrieben ist, verwenden wir die für die Erzeugung von Betonen vorgeschriebenen ÖNORMEN.
 - 4.4 Allfällige Ansprüche aus der Garantie oder Gewährleistung sind unverzüglich nach Ablieferung geltend zu machen. Das Recht, die Gewährleistung oder Garantie zu fordern, erlischt, wenn der Mangel nicht unverzüglich nach Bekanntwerden desselben uns mitgeteilt wurde.
 - 4.5 Ansprüche aus der Garantie oder Gewährleistung beschränken sich bei Mängeln, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des mit dem gelieferten Beton hergestellten Werkes nicht wesentlich hindern, auf die Preisminderung. Bei Mängeln, die den ordnungsgemäßen Gebrauch des mit dem gelieferten Beton hergestellten Werkes hindern, sind allfällige Ansprüche aus der Gewährleistung oder Garantie mit der Höhe des vom Auftraggeber bezahlten Entgeltes begrenzt.
 - 4.6 Für von uns verschuldete Schäden haften wir nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Ersatz von Schäden, die auf eine mangelhafte Lieferung zurückzuführen sind, ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist der Ersatz von Schäden an Bauwerken, Maschinen oder sonstigen Einrichtungen, die durch leichte Fahrlässigkeit unserer Fahrer verursacht werden. Der Ersatz anderer Schäden ist der Höhe nach mit dem der mangelhaften Menge oder der den Schaden verursachenden Menge ausgelieferten Betons begrenzt.
 - 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den gelieferten Beton sofort bei Ablieferung zu untersuchen und allfällige Mängel der Konsistenz, der Durchmischung, des Luftporengehaltes, die durch Prüfung auf dem Ausbreittisch oder mit dem Luftporenprüfer gemessen werden können, zu beanstanden. Der Auftraggeber ist bei sonstigem Ausschluss der Garantie, Gewährleistung und Schadenersatz verpflichtet, mangelhafte Betone zurückzuweisen.
 - 5.2 Wenn Mängel auftreten, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die sich bei den unter 5.1 angeführten Prüfungsarten nicht feststellen lassen, ist der Auftraggeber bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz verpflichtet, diese unverzüglich anzuzeigen.
 - 5.3 Bei der Prüfung der Festigkeitsklassen, der Entnahme einer Durchschnittsprobe für die Güteprüfung sowie bei der Herstellung von Probekörpern sind die Bestimmungen der ÖNORM für Transportbeton, B 4710-1, über die Prüfung der Festigkeitsklasse, über die Entnahme einer Durchschnittsprobe für die Güteprüfung und über die Herstellung von Probekörpern anzuwenden. Prüfstellen sind nach unserer Wahl.
 - 6.1 Die für die Lieferungen zu entrichtenden Entgelte sind an dem der Auslieferung folgenden Tag zur Zahlung fällig. Die von uns gewährten Skonti sind den Faktoren zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Fakturendatum. Skonti dürfen nur dann abgezogen werden, wenn nicht andere Forderungen aus Lieferung oder Verbindlichkeiten aus Wechseln offen sind. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettzahlungszieles werden Verzugszinsen ab dem Tage der Lieferung von 4% über der jeweiligen SMR-Rate, mindestens jedoch 10% in Anrechnung gebracht. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber auch die Kosten außergerichtlicher anwaltlicher Mahnung zu ersetzen.
 - 6.2 Wir sind nicht verpflichtet, Schecks als Zahlungsmittel entgegenzunehmen. Soweit wir zahlungshalber Wechsel entgegengenommen haben, sind wir bei Änderungen in der Bonität, bei Zahlungsstockungen oder Änderungen der für die Hinnahme des Wechsels maßgeblichen Umstände berechtigt, unter Beibehaltung der Inhabung des Wechsels unsere Forderung vor Fälligkeit des Wechsels aus dem Grundgeschäft geltend zu machen. Ist zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Wechsels kein vollstreckbarer Titel aus dem Grundgeschäft in unseren Händen, sind wir berechtigt, daneben unsere Forderung aus dem Wechsel geltend zu machen.
 - 6.3 Die Aufrechnung von Ansprüchen des Auftraggebers mit den uns aus Lieferungen an den Auftraggeber zustehenden Ansprüchen ist in jedem Falle unzulässig.
 - 6.4 Für den Fall, dass wir schriftlich oder mündlich unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens 3 Tagen zu Zahlung fälliger Rechnungsbeträge aufgefordert haben und Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, tritt der Auftraggeber an uns bis zur Höhe unserer gesamten Forderungen nach unserer Wahl eine oder mehrere gegen seinen Bauherrn oder Auftraggeber fällig werdende oder erst entstehende Forderungen ab, die ihm auf Grund der erbrachten Leistungen zustehen, für welche er unsere Lieferung verwendet hat (zahlungshalber). Daneben sind wir jedoch auch berechtigt, die Forderungen gegen den Auftraggeber gleichzeitig geltend zu machen, wobei wir bei Zahlung durch den Auftraggeber verpflichtet sind, die geschehene Abtretung insoweit rückgängig zu machen. Bei Zahlung durch den Debitor-Zessus sind wir berechtigt, die uns entstandenen Kosten der Einforderung vom Auftraggeber zu fordern.
 - 6.5 Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt uns den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nachzuerrechnen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden alle uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, fällig.
 - 6.6 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Forderungen unser Eigentum. Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteiles, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang an Dritte weiterzuveräußern, mit unserem Beton hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Zahlung unserer Forderungen übergeben werden. Sämtliche aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund dem Auftraggeber zustehenden Forderungen tritt er schon im Voraus mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Bevorstehende und vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Auftraggeber sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber.
 - 7.1 Als Erfüllungsort wird das Bezirksgericht Braunau am Inn vereinbart.
 - 8.1 Wir übersenden diese Lieferbedingungen an alle unsere Kunden, nach Erhalt dieser Lieferbedingungen aufgegebenen Bestellungen haben die gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen zum Inhalt. Für den Fall, dass bei Bestellungen Abweichendes vereinbart wird, gelten die gegenständlichen Lieferbedingungen weiter, insoweit sie den abweichenden Vereinbarungen nicht entgegenstehen.
 - 9.1 Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten vorstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - 9.2 Die Punkte 2.2 und 6.3 sind nicht anwendbar.
 - 9.3 Preiserhöhungen gem. Punkt 2.6 zweiter Absatz und 3.3 erfolgen nur in dem Umfang, als sie durch Erhöhung der Lohn-, Rohstoff-, Transport- und Energiekosten verursacht werden.
 - 9.4 Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten in den Verkaufs- und Lieferbedingungen bestimmte Gewährleistungsausschlüsse oder -beschränkungen nur, soweit sie für Verbrauchergeschäfte nach dem Konsumentenschutzgesetz zulässig sind.
 - 9.5 Soweit darüberhinaus einzelne Bestimmungen der Verkaufs- und Lieferbedingungen für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes nicht zulässig sind, treten an deren Stelle für solche Geschäfte die gesetzlichen Regelungen.
 10. Wir weisen darauf hin, dass die Beladung ausschließlich unter der Anordnungsbefugnis des Lenkers beziehungsweise des Zulassungsbesitzers erfolgt.